



| Inhalt  | Seite |
|---|-------|
| <i>Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages durch die Landeshauptstadt München (Straßenausbausatzung) vom 17. Dezember 2014</i>   | 961   |
| <i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 3 Maxvorstadt Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2093 Deroystraße (westlich), Arnulfstraße (nördlich), Marsstraße (östlich und südlich) (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 945) – Steuerzentrum –</i>        | 961   |
| <i>Hundesteuer 2015</i>   | 962   |
| <i>Fernwärme Preise</i>   | 963   |
| <i>Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2013 der Markthallen München</i>   | 963   |
| <i>Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2013 des Abfallwirtschaftsbetriebes München</i>  | 964   |
| <i>Neubau zweier Wohnhäuser mit Keller (BT 1 + 2), Innenhofbebauung (BT 3 – 7), Kellergeschoss sowie Großgarage (BT 8)Theresienstr. 71a (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 5111/0) – VORBESCHIED (Theresienstr. 71a + 75) Aktenzeichen: 602-1.7-2014-3098-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i> | 965   |
| <i>Sanierung eines Einfamilienhauses und Neubau einer Garage Warschauer Str. 10 (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 1475/13) Aktenzeichen: 602-1.2-2014-25165-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>  | 966   |
| <i>Straßenbenennung im 14. Stadtbezirk Berg am Laim</i>   | 966   |
| <i>Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH Neue Wasserpreise der SWM Versorgungs GMBH ab dem 01.01.2015</i>   | 967   |
| <i>Nichtamtlicher Teil</i>  |       |
| <i>Buchbesprechungen</i>  | 968   |

## Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages durch die Landeshauptstadt München (Straßenausbaubeitragsatzung)

vom 17. Dezember 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages durch die Landeshauptstadt München (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 29.06.2004 (MüABl. S. 277) wird aufgehoben.

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.12.2014 beschlossen.

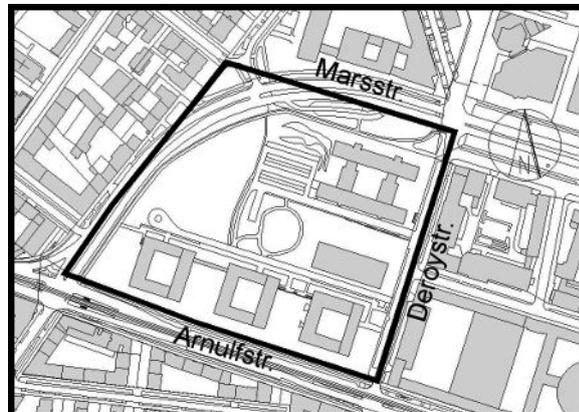
München, 17. Dezember 2014

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

### Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 3 Maxvorstadt



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2093  
Deroystraße (westlich),  
Arnulfstraße (nördlich),  
Marsstraße (östlich und südlich)  
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 945)  
– Steuerzentrum –

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 03.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2093 für das o.g. 6,6 ha große Areal, das sich mit 5,16 ha größtenteils im Eigentum des Freistaats Bayern befindet, beschlossen. Das Grundstück wird seit den 1960er Jahren von den Münchner Finanzämtern und der Steuerverwaltung genutzt und soll nun zu einem Steuerzentrum, in dem alle Münchner Finanzämter gebündelt werden, weiterentwickelt werden. Hierbei soll der seit dem 22.11.1973 geltende rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 945 ersetzt werden, wobei als Art der Nutzung weiterhin „Gemeinbedarf – Kerngebiet Finanzverwaltung“ geplant ist. Als Maß der Nutzung soll dem Wettbewerbsergebnis und der Rahmenplanung entsprechend eine Grundfläche (GR) inklusive Nebenanlagen von rund 34.000 m<sup>2</sup> und eine Geschossfläche (GF) von rund 87.000 m<sup>2</sup> festgesetzt werden. Die Realisierung des Steuerzentrums ist in sechs Bauabschnitten geplant, die Umsetzung des ersten Bauabschnittes wird auf Basis des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 945 durchgeführt.

Im Ergebnis soll im östlichen Grundstücksbereich des Planungsgebietes eine Konzentration von sechs leicht versetzt angeordneten Gebäudeblöcken entstehen, die um einen zentralen Platz (Campus) gruppiert sind. Hierdurch kann nach Abschluss aller Bauabschnitte im Westen ein qualitativvoller und großzügig dimensionierter Freiraum mit einer Größe von ca. 15.600 m<sup>2</sup> entstehen, der eine wichtige Erholungsfunktion für die Beschäftigten der Steuerverwaltung sowie die umliegenden Anwohnerinnen und Anwohner übernimmt. Die Erschließung des Steuerzentrums soll weiterhin von der Deroystraße erfolgen, die notwendigen Stellplätze werden im Neubau einer Tiefgarage untergebracht.

Die Planung löst keine Infrastrukturmaßnahmen und keine Lasten und Kosten bei der Landeshauptstadt München im Sinne der Verfahrensgrundsätze zur Sozialgerechten Bodennutzung aus. Der Freistaat Bayern wird 7.500 m<sup>2</sup> Geschossfläche für Wohnen im Stadtbezirk 3 – Maxvorstadt auf Grundlage des Innenstadtkonzeptes der Landeshauptstadt München schaffen.

Für das Planungsgebiet wird die Durchführung des beschleunigten Verfahrens ohne Umweltprüfung nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB angestrebt. Hierfür ist im weiteren Verfahren zu klären, ob der Bebauungsplan voraussichtlich nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigende, d.h. erhebliche Umweltauswirkungen hat. Für den geltenden Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung besteht kein Änderungsbedarf.

Die Verwaltung ist beauftragt, zu prüfen, ob der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden kann.

München, 12. Dezember 2014      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

## Hundesteuer 2015

### Die Hundesteuer 2015 wird fällig

Die Stadtkämmerei erinnert alle Münchner Hundehalterinnen und Hundehalter daran, dass die für 2015 zu entrichtende Hundesteuer am **15. Januar 2015** fällig wird.

Sollten Sie sich zukünftig für die Möglichkeit eines Lastschrift-einzugs entscheiden, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Sollte der Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, dann erfolgt die Belastung Ihres Bankkontos zum nächsten Werktag. Wir bitten Sie für Kontendeckung zu sorgen.

Haben Sie uns bereits eine Einzugsermächtigung erteilt, werden die Forderungen zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE 34 LHM 00 00 00 15 55 6 der Landeshauptstadt München abgebucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Stadtgebiet der Landeshauptstadt die **Hundesteuersatzung** vom 18. Dez. 1996 (MüA-BI. S 567) zuletzt geändert durch Satzung vom 07.07.2010 (MüA-BI. S. 178), gilt. Sie enthält eine Reihe von Bestimmungen, die von allen Hundehalterinnen und Hundehaltern zu beachten sind:

### Anmeldung

- Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie/er ihn aufgenommen hat oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, bei der Landeshauptstadt München – Kassen- und Steueramt – anzumelden.
- Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde ist der Hund innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug anzumelden.

Die Anmeldung eines Hundes ist schnell, einfach und problemlos möglich:

- Online unter [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de) – Rubrik Rathaus – Dienstleistungsfinder – Suchbegriff: „Hundesteuer“ – Hund anmelden – Anmeldung online
- telefonisch unter der Ruf-Nr. 233-28118
- per Fax unter der Nr. 233-23924
- schriftlich beim Kassen- und Steueramt, KF 23, Herzog-Wilhelm-Str. 11, 80331 München
- persönlich montags bis freitags von 09:00 – 12:00 Uhr im Kassen- und Steueramt, Herzog-Wilhelm-Str. 11, Zimmer 303 oder Zimmer 304

Als Hundehalter/in gilt, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Halten mehrere Personen in einem Haushalt einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### Abmeldung

Die Hundehalterin /der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie / er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem ihr / ihm der Hund abhanden gekommen oder der Hund verstorben ist oder nachdem die Halterin / der Halter aus der Landeshauptstadt München weggezogen ist, beim Kassen- und Steueramt unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden.

### Hundesteuersatz

Die Hundesteuer beträgt einheitlich für jeden gehaltenen Hund im Jahr 100,00 €. Kampfhunde werden mit einem Satz von 800,00 € im Jahr besteuert.

**Steuerermäßigungen**

Auskünfte zu Erlass und Befreiung von der Hundesteuer werden Ihnen unter folgenden Rufnummern erteilt: 233-28311 und 233-23835.

**Anlegen einer Hundesteuermarke**

Zur Kennzeichnung eines angemeldeten Hundes gibt das Kassen- und Steueramt bei der Anmeldung des Hundes ein Hundezichen aus. Die Hundehalterin / der Hundehalter darf ihren / seinen Hund außerhalb ihrer / seiner Wohnung oder ihres / seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit dem sichtbar befestigten gültigen Hundezichen umherlaufen lassen.

**Durchführung von Kontrollen**

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebesandes kann die Stadt Kontrollen durchführen und Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kassen- und Steueramtes überprüfen im **Außendienst** in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, ob die Münchner Hundehalterinnen und Hundehalter ihren Hund bei der Steuerbehörde der Stadt angemeldet haben.

**Was passiert bei Verstößen gegen die Hundesteuersatzung?**

Bei Missachtung der Vorschriften können Verwarnungsgelder bzw. Bußgelder verhängt werden. In besonders schweren Fällen können Verstöße als Vergehen mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

**Erhebung der Hundesteuer**

Die Landeshauptstadt München macht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von der Möglichkeit Gebrauch, Hundesteuerbescheide nicht jährlich, sondern nur in den Fällen zu erlassen, wenn sich Änderungen, die sich auf die Festsetzung der Steuer auswirken, ergeben.

Bitte beachten Sie, dass keine gesonderte schriftliche Zahlungserinnerung mehr ergeht.

**Auskünfte**

Wenn Sie einen Hund anmelden wollen oder weitere Informationen zur Hundesteuer wünschen, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kassen- und Steueramtes, Herzog-Wilhelm-Str. 11, 80331 München unter der Rufnummer Tel. 233-28118. Die Mitarbeiter/-innen des Kassen- und Steueramtes haben gleitende Arbeitszeit. Telefonisch erreichen Sie Ihre/-n Sachbearbeiter/-in am besten von Montag – Donnerstag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und am Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

**Für ein sauberes München**

In München gibt es mehr als 30.000 Hunde. Sie produzieren täglich einige Tonnen Hundekot. Was die meisten Hundebesitzerinnen und -besitzer nur allzu oft übersehen: Sie selbst sind verpflichtet, die Hinterlassenschaften ihrer Tiere zu beseitigen.

Die oft verbreitete Meinung der Hundehalter, die Hundesteuer werde zur Beseitigung des Hundekots erhoben, ist falsch. Die Hundesteuer dient ebenso wie die übrigen kommunalen Steuern der Finanzierung des allgemeinen Haushalts der Stadt.“

München, 11. Dezember 2014  
 Stadtkämmerei  
 Kassen- und Steueramt  
 SKA-KaStA320

**Bekanntmachung**

Neue Fernwärmepreise ab 01.01.2015

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

| 9     | M-Fernwärme Preise   | netto         | brutto        |                      |
|-------|--|---------------|---------------|----------------------|
| 9.1   | Arbeitspreis   |               |               |                      |
| 9.1.1 | Heizwassernetz oder  | 71,89<br>7,19 | 85,55<br>8,56 | Euro/MWh<br>Cent/kWh |
| 9.1.2 | Dampfnetz<br>(1,42 m³ Kondensat entsprechen 1 MWh)                               | 50,63         | 60,25         | Euro/m³              |
| 9.1.3 | Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln | 5,76          | 6,85          | Euro/m³              |
| 9.2   | Grundpreis   | 36,59         | 43,54         | Euro/kW und Jahr     |

München, den 30.12.2014 SWM Versorgungs GmbH

**Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2013 der Markthallen München**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 17. Dezember 2014 den Jahresabschluss (Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) der Markthallen München für das Wirtschaftsjahr 2013 (1. Januar bis 31. Dezember 2013) festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 960.979,96 € mit dem Gewinn der Vorjahre zu verrechnen.

München, 18. Dezember 2014 Markthallen München

gez. Axel Markwardt  
 gez. Boris Schwartz  
 Erster Werkleiter  
 Zweiter Werkleiter

**„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 6. Mai 2014**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Markthallen München, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Durch Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der

Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Nürnberg, den 6. Mai 2014

Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez.  
Kießling  
Wirtschaftsprüfer

gez.  
Grässle  
Wirtschaftsprüfer“

Jahresabschluss und Lagebericht der Markthallen München für das Wirtschaftsjahr 2013 werden hiermit festgestellt.  
München, 18. Dezember 2014

gez. Josef Schmid  
2. Bürgermeister

gez. Axel Markwardt  
Berufsmäßiger Stadtrat

Der Jahresabschluss 2013 und der Lagebericht der Markthallen München liegen in der Zeit vom 7. bis 16. Januar 2015 jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr – am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr –, im Verwaltungsgebäude der Markthallen München, Schäfflarnstraße 10, Zimmer Nr. 108 a, 81371 München, zur Einsicht aus.

gez.  
Boris Schwartz  
Zweiter Werkleiter

Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2013 des Abfallwirtschaftsbetriebes München

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 17.12.2014 den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) des Abfallwirtschaftsbetriebes München für das Wirtschaftsjahr 2013 (01. Januar bis 31. Dezember 2013) festgestellt. Das erzielte Jahresergebnis wird in die Bilanz 2014 vorgetragen.

München, 18. Dezember 2014      Abfallwirtschaftsbetrieb  
München

gez. Axel Markwardt  
gez. Helmut Schmidt  
Erster Werkleiter  
Zweiter Werkleiter

#### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 30.05.2014

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO Bay wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v.§ 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit

tigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen“.

München, den 30. Mai 2014

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. (Schubert)  
Wirtschaftsprüfer

gez. (Overbeck)  
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes München werden hiermit festgestellt.

München, 18. Dezember 2014

gez. Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

gez. Axel Markwardt  
Berufsm. Stadtrat

Helmut Schmidt  
Zweiter Werkleiter

Der Jahresabschluss 2013 und der Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes München liegen in der Zeit vom 12. Januar bis 30. Januar 2015 jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr – am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr –, im Verwaltungsgebäude des Abfallwirtschaftsbetriebes München, Georg-Brauchle-Ring 29, Zimmer 414, 80992 München, zur Einsicht aus.

Anlage  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

#### Vorbescheidsverfahren

Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Wohnungsentwicklung Theresienstraße GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 17.12.2014 gemäß Art. 71 BayBO ein Vorbescheid für Neubau zweier Wohnhäuser mit Keller (BT 1 + 2), Innenhofbebauung (BT 3 – 7), Kellergeschoss sowie Großgarage (BT 8) (Theresienstr. 71a + 75) auf den Grundstücken Theresienstr. 71a und 75, Fl.Nr. 5111/0 und Fl.Nr. 5107, Gemarkung Sektion III erteilt.

Die gestellten Fragen wurden überwiegend positiv beantwortet.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 5105, Fl.Nr. 5106, Fl.Nr. 5110, Fl.Nr. 5113, Fl.Nr. 5115, Fl.Nr. 5122, Fl.Nr. 5123, Fl.Nr. 5220 und Fl.Nr. 5246 haben den Vorbescheidsplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im Vorbescheidsverfahren geprüft wurden.

Den Nachbarn wird der Vorbescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens

rens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 49 83.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 17. Dezember 2014      Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

#### Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn/Frau/Firma Peter Bauer wurde mit Bescheid vom 18.12.2014 gemäß Art. 59 BayBO folgende Baugenehmigung für Sanierung eines Einfamilienhauses und Neubau einer Garage auf dem Grundstück Warschauer Str. 10, Fl.Nr. 1475/13, Gemarkung Moosach erteilt:

#### (Tenor der Baugenehmigung)

**Der Bauantrag vom 04.11.2014 nach Plan Nr. 2014-025165 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2014-025165 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.**

Nachbarwürdigung:

**Die Nachbarn, Warschauer Str. Fl.Nr. 1475/12 und Vilniusstr. Fl.Nr.1480, haben den Baueingabepplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.**

**Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 423, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 22 73.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 18. Dezember 2014      Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

#### Straßenbenennung im 14. Stadtbezirk Berg am Laim

Beschluss vom: 11.12.2014

#### Hermann-Weinhauser-Straße

EDV-Schreibweise: HERMANN-WEINHAUSER-S

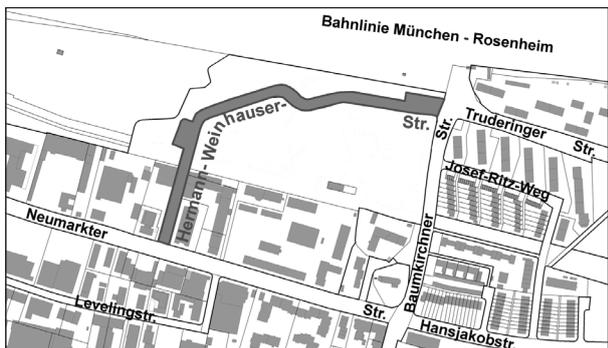
Straßenschlüsselnummer: 06662

#### Namenserläuterung:

Hermann Weinhauser, geb. am 14.03.1929 und gest. am 20.03.2007 in München, Vorsitzender des Stadtbezirks 14 Berg am Laim von 1958 bis 1990; durch sein Engagement wurde die Entwicklung von Berg am Laim zum modernen Stadtbezirk maßgeblich beeinflusst. Er war Mitglied in zahlreichen Vereinen und wurde mit verschiedenen städtischen Auszeichnungen geehrt, darunter die Medaille „München leuchtet“ in Gold.

#### Verlauf:

Von der Neumarkter Straße zunächst nach Norden, dann nach Osten zur Baumkirchner Straße, gegenüber der Einmündung der Truderinger Straße.



© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 30.01.2015 eingesehen werden.

München, 18. Dezember 2014      Kommunalreferat  
GeodatenService

**Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH  
Neue Wasserpreise der SWM Versorgungs GmbH ab dem  
01.01.2015**

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab dem 01.01.2015 geltenden Preise für die Versorgung mit Wasser im Versorgungsgebiet der SWM Versorgungs GmbH sowie die Preise bei Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV bekannt. Die Ziffern 1.1, 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3, 1.2.4, 1.5.3 und 1.6 des Preisblatts M-Wasser der SWM Versorgungs GmbH werden mit Wirkung zum 01.01.2015 wie folgt geändert. Die übrigen Regelungen des Preisblatts M-Wasser der SWM Versorgungs GmbH bleiben unberührt und gelten unverändert fort.

**1.1 Verbrauchspreis**  
Der Preis für einen Kubikmeter Wasser beträgt 1,6371 Euro (1,53 Euro netto). Dieser Preis gilt auch bei vorübergehendem Wasserbezug soweit nichts anderes vereinbart ist.

**1.2.1 Grundpreise für Hausanschlüsse mit eingebautem Wasserzähler.**  
Grundpreis je Zähler und Monat

| Bei Nenndurchfluß | netto      | brutto      |
|-------------------|------------|-------------|
| 2,5 m³/h          | 6,78 Euro  | 7,25 Euro   |
| 6,0 m³/h          | 11,51 Euro | 12,32 Euro  |
| 10,0 m³/h         | 18,94 Euro | 20,27 Euro  |
| 15,0 m³/h         | 36,61 Euro | 39,17 Euro  |
| 40,0 m³/h         | 48,81 Euro | 52,23 Euro  |
| 60,0 m³/h         | 65,06 Euro | 69,61 Euro  |
| 150,0 m³/h        | 97,60 Euro | 104,43 Euro |

**1.2.2 Grundpreise für Hausanschlüsse ohne eingebautem Wasserzähler (nur bei bestimmten Anschlüssen nach Absprache vorübergehend noch möglich)**

Der Grundpreis nach Nennweite des Hausanschlusses und Monat

|              | netto      | brutto      |
|--------------|------------|-------------|
| Bei DN ≤ 80  | 36,61 Euro | 39,17 Euro  |
| Bei DN 100   | 48,81 Euro | 52,23 Euro  |
| Bei DN 150   | 65,06 Euro | 69,61 Euro  |
| Bei DN ≥ 200 | 97,60 Euro | 104,43 Euro |

Als Hausanschlüsse ohne eingebauten Wasserzähler gelten auch Abzweigungen ohne entsprechende Messeinrichtung. Der Grundpreis hierfür wird gegebenenfalls zusätzlich zu Ziffer 1.2.1 verrechnet.

**1.2.3 Grundpreise bei vorübergehendem Wasserbezug mit ständigem Standort.**

Grundpreis je Zähler und Monat bei Nenndurchfluss

|             | netto      | brutto     |
|-------------|------------|------------|
| ≤ 6,0 m³/h  | 33,89 Euro | 36,26 Euro |
| 10,0 m³/h   | 48,81 Euro | 52,23 Euro |
| ≥ 15,0 m³/h | 84,03 Euro | 89,91 Euro |

**1.2.4 Grundpreise bei vorübergehendem Wasserbezug mit wechselndem Standort.**

Grundpreis je Zähler und Monat bei Nenndurchfluss

|             | netto      | brutto      |
|-------------|------------|-------------|
| ≤ 6,0 m³/h  | 43,36 Euro | 46,40 Euro  |
| 10,0 m³/h   | 58,29 Euro | 62,37 Euro  |
| ≥ 15,0 m³/h | 94,89 Euro | 101,53 Euro |

**1.5.3 Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung (je Anfahrt) gemäß § 33 AVBWasserV**

- Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei)\*: 52,69 Euro
- Wiederherstellung der Versorgung\*: 78,84 Euro (66,25 Euro netto)

\* Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

**1.6 Kosten für die Spülung von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen**  
Für die 1. Spülung einer Anschlussleitung (auch stillgelegte Anschlussleitungen) werden 142,80 Euro (120,00 Euro netto), für jede weitere Spülung (z. B. Hydrant oder Sprinkleranlage; auch stillgelegte Anschlussleitungen) werden 35,70 Euro (30,00 Euro netto) verrechnet.

München, den 30.12.2014      SWM Versorgungs GmbH

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechung

**Beck'sches Formularbuch für die Anwaltskanzlei.** Hrsg. von Volker G. Heinz und Thomas Ritter. – München: Beck, 2014. XLV, 1586 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-64976-9; € 129.–

Der Band bietet einen umfangreichen Fundus an Muster- und Formulartexten für den Aufbau und die Verwaltung der Anwaltskanzlei.

In der bewährten Struktur der Beck'schen Formularbücher erhalten Rechtsanwältinnen und ihre Mitarbeiter Arbeitshilfen für die regelmäßig in der Kanzlei anfallenden Strukturierungs-, Verwaltungs- und Organisationsaufgaben. Von Fragen der Anwaltszulassung über die Kanzleigründung bis hin zur potentiellen Kanzleifusion oder Abwicklung werden die Themengebiete anhand ausführlich kommentierter Formulare, Muster und Checklisten veranschaulicht.

Die beigelegte CD-ROM enthält sämtliche Formulare (ohne Anmerkungen) zur weiteren Bearbeitung.

**Richter, Achim und Annett Gamisch: Dienstpostenbeschreibung für Beamtinnen/Beamte. Funktionsgerecht besoldet. Praxis-Handbuch für Bund, Länder und Kommunen.** – Regensburg: Walhalla, 2014. 136 S. ISBN 978-3-8029-1567-3; € 16,50.

Anders als bei Tarifbeschäftigten bildet nicht die ausübende Tätigkeit, sondern das übertragene Statusamt die Rechtsgrundlage für die Entgeltordnung bei Beamtinnen und Beamten. Das Beamtenrecht prägt den Grundsatz der funktionsgerecht-

ten Besoldung. Die Dienstpostenbeschreibung muss widerspiegeln, welche Dienstposten in welchen Statusämtern mit welcher Wertigkeit zur Verfügung stehen.

Das erfahrene Autorenteam erläutert in dem neuen Leitfaden den rechtlichen Rahmen, Inhalt und Aufbau von Dienstpostenbeschreibungen. Eingegangen wird auch auf das Verfahren, die Dauer und die Kosten der Einführung und Pflege. Formulierungshilfen, Hinweise auf die aktuelle Rechtsprechung und praktische Handlungsempfehlungen runden den Band ab.

**Kloepfer, Michael: Finanzverfassungsrecht mit Haushaltsverfassungsrecht.** – München: Beck, 2014. XVII, 492 S. (Kurzlehrbücher für das Juristische Studium) ISBN 978-3-406-63923-4; € 34,90.

Die Neuerscheinung schließt eine Lücke im Bereich der Lehrbücher zum Thema Finanzverfassungsrecht. Da es nicht in den Prüfungskanon der Juristenausbildung aufgenommen ist, hatte dies auch Auswirkungen auf das Lehrbuchangebot.

Der Werk behandelt die bundesdeutsche Finanzverfassung und Haushaltsverfassung und umfasst einen Exkurs der Finanz- und Haushaltsverfassung der Europäischen Union.

Das Buch berücksichtigt den Rechtsstand Ende 2013. Die Maßnahmen zur Bewältigung der Finanz- und Euro-Krise sind berücksichtigt. Angesichts der Reaktionen der Politik und des Rechts auf die Eurokrise und die Überschuldungsproblematik im In- und Ausland wird es ein dynamisches Rechtsgebiet bleiben.

Dargestellt werden Grundlagen der staatlichen Finanzverfassung; Arten und grundrechtliche Grenzen staatlicher Abgaben; Ausgabenverteilung im Bundesstaat; Steuergesetzgebungszuständigkeiten; Steuerverteilung, Finanzausgleich im Bundesstaat; Steuerverwaltungszuständigkeiten; Haushaltswirtschaft im Bundesstaat; Haushaltsgesetzgebung des Bundes; europäische und deutsche Schuldenbremsen, Haushaltskontrolle, Bundesrechnungshof.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.